

Art. 2. Gemeindebürgerrecht erwerben die Ausländer, die einen Aufenthalt von 10 Jahren auf spanischem Gebiet erreicht haben. Dieser Aufenthalt kann durch jedes rechtlich festgesetzte Hilfsmittel bewiesen werden.

Art. 3. Ebenso gilt genanntes Gemeindebürgerrecht durch Ausländer als erworben, die mehr als 5 Jahre Aufenthalt in Spanien nachweisen und überdies einige der folgenden Erfordernisse damit verbinden:

1. die Ehe mit einer Spanierin geschlossen zu haben;
2. in Spanien einen Gewerbebetrieb oder eine Erfindung eingeführt oder entwickelt zu haben, die von Bedeutung sind und zuvor nicht heimisch waren;
3. Eigentümer oder Leiter einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmung oder einer Handelsfirma zu sein;
4. wichtige Dienste für die nationale Kunst, Bildung oder Wissenschaft geleistet oder in bemerkenswerter Weise die spanischen Interessen gefördert zu haben.

Art. 4. Die in Artikel 2 festgesetzte Aufenthaltszeit vermindert sich auf 2 Jahre, wenn es sich um Staatsangehörige der hispano-amerikanischen Republiken, Portugals oder Brasiliens oder um Einheimische der marokkanischen dem spanischen Protektorat unterworfenen Zone handelt.

Art. 5. Der Minister der Justiz kann die Verleihung der Nationalität verweigern, wenn aktenmäßig glaubhaft gemacht wird, daß begründete Anlässe dazu bestehen.

[*Art. 6—9* enthalten Vorschriften über Einzelheiten des Verfahrens].

Art. 10. Die Kgl. Verordnung vom 6. November 1916 wird aufgehoben.

Gegeben zu Madrid, den 29. April 1931.

NICETO ALCALÁ-ZAMORA Y TORRES

Der Justizminister,
Fernando de los Rios Urruti.«

2) Verordnung über die Erteilung des Exequatur

19. 6. 1931. (*Gaceta de Madrid*, a. 270, t. 2, núm. 175, p. 1607/8,
24 Junio 1931)¹⁾

Die fremden diplomatischen Vertretungen wenden sich beständig an das Ministerium des Äußern mit Anträgen wegen Erteilung des *Exequatur* oder der Ermächtigung an spanische öffentliche Beamte, daß sie die Ämter von Honorar-Generalkonsuln, -Konsuln, -Vizekonsuln oder -Konsularagenten ihrer betreffenden Länder in Spanien ausüben können.

Gründe jeder Art lassen es geraten erscheinen, daß Personen, die

¹⁾ Übersetzung von Dr. Curt Blass.

unmittelbar am politischen oder Verwaltungs-Leben der Nation beteiligt sind, nicht den Schutz der Interessen eines fremden Landes übertragen erhalten.

Infolgedessen und zu dem Zwecke, in klarer und entscheidender Weise die Fälle festzulegen, in denen das *Exequatur* oder die Ermächtigung zur Ausübung von Konsularämtern fremder Länder in Spanien nicht erteilt werden kann, verordnet die vorläufige Regierung der Republik, auf Vorschlag des Ministers des Äußeren, daß die erwähnten Urkunden nicht ausgestellt werden können:

1. für Beamte — zivile, wie militärische — des Staates, der Provinzen und der Gemeinden, soweit sie nicht pensioniert oder zurückgetreten sind;

2. für die Vertreter der Nation in den Cortes für die Dauer ihres Mandats, wobei es selbstverständlich ist, daß ein Honorar-Konsul eines fremden Landes, der zum Cortesmitglied gewählt wird, *ipso facto* aus seiner konsularischen Amtstätigkeit ausscheidet.

3. für die Zivilgouverneure, solange sie dieses Amt ausüben, und ebensowenig nach ihrem Ausscheiden für die Provinz, in der sie im Amte waren, wenn nicht 2 Jahre seit dem Tage ihres Ausscheidens abgelaufen sind;

4. für die Präsidenten und Abgeordneten der Provinzdeputationen, Bürgermeister und Ratsmitglieder.

5. für die Präsidenten, Mitglieder und Sekretäre der Hafenarbeitsausschüsse;

6. für diejenigen, die die spanische Nationalität verloren haben, auch wenn sie durch das Land ernannt werden sollen, dessen Nationalität sie erworben haben.

Ausgenommen bleiben, weshalb ihnen das *Exequatur* oder die Ermächtigung erteilt werden kann, diejenigen Beamten des Staates, der Provinzen und Gemeinden, deren Amt nur lehrender Art ist.

Tschechoslowakei

Rechtsprechung

Oberstes Verwaltungsgericht

1. Januar 1929 (Z. 1749). (Prager Archiv 1929, S. 572 ff.)

Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften — Veranlagungsverfahren — Irrtum der Partei — Treu und Glauben im Verwaltungsrecht.

1. Weist die Partei glaubwürdig nach, daß sie sich in ihren Angaben über den Wert der Liegenschaften geirrt habe, so kann sie diesen Irrtum auch noch im Rekursverfahren richtigstellen.